



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 28. Juli 2026

Seite 1 von 8

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Aktenzeichen:
31.02.01-000389
bei Antwort bitte angeben

Frau Bolten
Zimmer: 299/11
Telefon:
0211 475-2132
Telefax:
0211 475-2671
anna.bolten@
brd.nrw.de

**Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre
2026/2027 und Haushaltssicherungskonzept
Genehmigung**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin

mit Schreiben vom 08. Mai und 16. Juli 2026 haben Sie die vom Rat der Stadt Wuppertal am 07. Mai und 13. Juli 2026 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 und das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2026 sowie den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigungen nach § 80 Abs. 5 S. 6 GO NRW sowie gemäß § 89 Abs. 3 GO NRW werden erteilt.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass Liquiditätskredite ausschließlich nachrangig und nur im zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden dürfen. Im Rahmen der nächsten Haushaltsprüfung wird erwartet, dass die Angemessenheit des festgesetzten Höchstbetrages anhand des tatsächlichen Kreditbedarfs und des Bestandes der kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen erneut überprüft wird.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 darf bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

Begründung:

Datum: 28. Juli 2026

Seite 2 von 8

Aktenzeichen:
31.02.01-000389

Seit Beendigung des Stärkungspaktes im Jahr 2021 wurde die Haushaltssituation der Stadt Wuppertal, wie die der meisten Kommunen, in den vergangenen Jahren maßgeblich durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie des Krieges in der Ukraine geprägt. Nachdem die Stadt in der Folgezeit des Stärkungspaktes – auch dank der Möglichkeiten des NKF-CUIG – jeweils fiktiv ausgeglichene Haushalte vorlegen konnte, tritt mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 erstmalig wieder eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ein. Der Haushalt ist damit gemäß § 80 Abs. 5 S. 6 GO NRW genehmigungspflichtig.

Den Kommunen stand in den Haushaltsjahren 2020 ff. die Möglichkeit zu, die auf o.g. Krisen zurückzuführenden Mindererträge und Mehraufwendungen im Rahmen einer Bilanzierungshilfe rechnerisch zu isolieren. Mit dem Haushaltsjahr 2026 muss die Bilanzierungshilfe entweder erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht oder über längstens 50 Jahre erfolgswirksam linear abgeschrieben werden (§ 6 NKF-CUIG).

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2026 beschlossen, die Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 99,2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026 in voller Höhe gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen. Die Ausbuchung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2026/2027 ist insgesamt nachvollziehbar und begegnet keinen haushaltsrechtlichen Bedenken. Etwaige Planungsrisiken und Unwägbarkeiten der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage finden angemessene Berücksichtigung in den prognostizierten Ansätzen.

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 werden Fehlbeträge in Höhe von rund 128,184 Mio. Euro bzw. 125,106 Mio. Euro erwartet. Mit dem Haushaltsjahr 2026 tritt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW ein. In 2026 verringert sich die Allgemeine Rücklage um 20,89 %, im Haushaltsjahr 2027 hingegen schon um 95,72 %. In den beiden darauffolgenden Haushaltsjahren verringert sie sich weiterhin, um 47,26 % und 95,92 % pro Jahr.

Ein Haushaltsausgleich ist auf absehbare Zeit nicht darstellbar und wird im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes erst für das Haushaltsjahr 2036 prognostiziert.



Die Entwicklung des Eigenkapitals ist rückläufig und korrespondiert mit der Entwicklung der Jahresergebnisse. Die Ausgleichsrücklage ist im Jahr 2027 vollständig aufgebraucht. Die Allgemeine Rücklage erhöht sich im Jahr 2026 zunächst aufgrund der Altschuldenhilfe, die in Höhe der durch das Land übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 334,9 Mio. Euro eigenkapitalerhöhend gegen die Allgemeine Rücklage verrechnet wird. Sie wird dann aber weiter reduziert, bis auch sie mit dem Haushaltsjahr 2029 vollständig verzehrt ist. Das Eigenkapital entwickelt sich entsprechend negativ und ab dem Haushaltsjahr 2029 wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von rund 112,4 Mio. Euro ausgewiesen. Die Altschuldenentlastung kann damit den Eintritt in die Überschuldung zwar verzögern, aber nicht verhindern. Die positiven Effekte aus der Altschuldenhilfe kompensieren sich innerhalb kurzer Zeit aufgrund der erwarteten Jahresfehlbeträge und des weiter ansteigenden Liquiditätsbedarfs. Eine strukturelle Verbesserung tritt nicht ein.

Datum: 28. Juli 2026

Seite 3 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-000389

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 weist die Stadt Wuppertal Gesamterträge in Höhe von rund 1,866 Mrd. Euro bzw. 1,924 Mrd. Euro aus. Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stellen dabei die größte Ertragsposition dar. Mehrerträge ergeben sich in den Haushaltsjahren im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, zum einen durch das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 - 2036. In beiden Haushaltsjahren werden hier Fördermittelabrufe von jeweils 26,1 Mio. Euro veranschlagt. Weiterhin ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2025 eine Steigerung von 17,7 % bei den Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (GFG).

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 weist die Stadt Wuppertal Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 1,994 Mrd. Euro bzw. 2,068 Mrd. Euro aus.

Im Bereich der Aufwendungen stellen die Transferaufwendungen die größte Position dar. Die Entwicklung der Landschaftsumlage und der Sozialtransferaufwendungen ist steigend. Die weitere Entwicklung der Aufwandspositionen stellt ein Haushaltsrisiko dar, gleichzeitig sind die Steuermöglichkeiten der Stadt hier begrenzt. Eine vorsichtige Planung und die Veranschlagung von Risikopuffern werden daher begrüßt. Im Bereich der gewährten Zuschüsse an Dritte sollte zukünftig aus Transparenz- und Steuerungsgründen sowie im Zusammenhang mit der



Haushaltskonsolidierung ausgewiesen werden, ob die jeweilige Zuschussgewährung freiwillig erfolgt oder auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht.

Datum: 28. Juli 2026
Seite 4 von 8

Aktenzeichen:
31.02.01-000389

Die Personalaufwendungen stellen die zweitgrößte Haushaltsposition dar. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 werden hier jeweils Aufwendungen in Höhe von rund 387,157 Mio. Euro bzw. 391,413 Mio. Euro veranschlagt. Für die kommenden Haushaltsjahre werden, unter Berücksichtigung von HSK-Maßnahmen, Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen prognostiziert. Im Rahmen der HSK-Fortschreibungen sind daher insbesondere zur HSK-Maßnahme 1 „Demografie bedingte Personalfuktuation“ Umsetzungsschritte und Konkretisierungen vorzulegen. Dabei sind auch mögliche Mehrbedarfe an anderen Stellen oder Kostenverlagerungen transparent zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass die Ansätze für die Personalaufwendungen regelmäßig nach oben angepasst werden mussten. Insbesondere Tarifabschlüsse und weitere personalwirtschaftliche Entwicklungen, die über einen zehnjährigen Planungszeitraum zum aktuellen Zeitpunkt nur eingeschränkt vorhersehbar sind, bergen das Risiko zusätzlicher Belastungen bei der in Rede stehenden Aufwandsposition.

Vor diesem Hintergrund sind die Personalaufwendungen im Rahmen des HSK-Controllings und der HSK-Fortschreibungen kontinuierlich zu überwachen und die Prognosen bei Bedarf zeitnah anzupassen. Sofern sich abzeichnet, dass die geplanten Konsolidierungsziele nicht erreicht oder die Haushaltsansätze überschritten werden, sollte frühzeitig ein angemessener Risikopuffer berücksichtigt bzw. durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen gegengesteuert werden.

In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 ergeben sich erhebliche Investitionsbedarfe, vor allem im Bereich der Gebäude- und Verkehrsinfrastruktur. Hierfür werden in 2026 Kredite in Höhe von rund 198,314 Mio. Euro ausgewiesen, in 2027 rund 250,223 Mio. Euro. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Weiterleitung von Kreditmitteln an das Gebäudemanagement Wuppertal (GMW) in größerem Umfang. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt eine Prüfung und Reformierung des Finanzierungsmodells des GMW. Wesentliche Elemente der Neuausrichtung sind die Ablösung des bisherigen Finanzierungsmodells aus den 1990er-Jahren und die stärkere Ausschöpfung der vorhandenen Eigenkapitalreserven des GMW.



Datum: 28. Juli 2026
Seite 5 von 8

Aktenzeichen:
31.02.01-000389

Parallel hierzu steigt der Liquiditätsbedarf weiter an, sodass sich die positiven Effekte der Altschuldenentlastung des Landes NRW voraussichtlich bereits mittelfristig weitgehend neutralisieren werden. Zwar wurden im Rahmen der Altschuldenentlastung rund 334,9 Mio. Altschulden der Stadt Wuppertal in die Landesschuld übernommen. Es ist jedoch bereits ein erneuter Anstieg der Liquiditätskredite zu verzeichnen, die sich zum 31.12.2025 auf rund 901 Mio. Euro beliefen. Für 2026 und 2027 ist die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten vorgesehen. Der Bestand an Liquiditätskrediten beläuft sich in den Doppelhaushaltsjahren 2026/2027 voraussichtlich auf 1,0 bis 1,1 Mrd. Euro.

Das Haushaltssicherungskonzept sieht 41 Maßnahmen vor, die sich aus weiteren 114 Teilmaßnahmen zusammensetzen. Das Konzept verfolgt einen gesamtstädtischen Ansatz, alle Fachbereiche der Kernverwaltung und auch städtische Beteiligungen werden in das Konsolidierungskonzept einbezogen, Verantwortlichkeiten werden klar benannt. Den strategischen Rahmen setzt der Wuppertal-Plan als Gesamtstrategie für die perspektivische Stadtentwicklung in Wuppertal. Im Projektionszeitraum bis 2036 wird ein Konsolidierungsvolumen von rund 1.014,5 Mio. Euro ausgewiesen. Insgesamt erscheint das Konzept schlüssig und tragfähig. Der Haushaltsausgleich wird für das Jahr 2036 prognostiziert. Die vorgesehenen Maßnahmen erscheinen insgesamt grundsätzlich geeignet, den vorgesehenen Konsolidierungsbeitrag zu erreichen. Ein engmaschiges Controlling und eine fortlaufende Anpassung und Ergänzung des Maßnahmenkatalogs ist jedoch zwingend erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf den wirkungsstärksten Konsolidierungsmaßnahmen liegen. Denn verfehlt eine dieser Schlüsselpositionen ihr Ziel, gerät schnell das gesamte Konsolidierungsvorhaben unter Druck.

Die Berücksichtigung der Maßnahme 36 (Ausbuchung der Bilanzierungshilfe des NKF-CUIG) als Konsolidierungsmaßnahme begegnet jedoch Bedenken.

Es handelt sich dabei nicht um einen Konsolidierungsbeitrag im eigentlichen Sinne, sondern um die Ausübung eines gesetzlichen Wahlrechts. Hintergrund ist die Entscheidung des Rates, von dem in § 6 Abs. 2 NKF-CUIG vorgesehenes Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Bilanzierungshilfe erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen, anstatt sie linear abzuschreiben. Durch die Ausübung des Wahlrechts wird weder die strukturelle Ertrags- und Aufwandslage verbessert noch ein



nachhaltiger Haushaltskonsolidierungseffekt erzielt. Aus Gründen der Transparenz und der sachgerechten Darstellung der tatsächlichen Konsolidierungsleistungen sollte die Maßnahme 36 in der HSK-Fortschreibung ab dem Jahr 2027 daher nicht mehr ausgewiesen werden.

Datum: 28. Juli 2026

Seite 6 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-000389

Die Stadt Wuppertal plant im Projektionszeitraum die Umsetzung von zwei größeren freiwilligen Projekten, die Ausrichtung der Bundesgartenschau 2031 und die Errichtung des Pina-Bausch-Zentrums. Die Umsetzung liegt im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit grundsätzlich im Ermessen der Stadt. Angesichts der Haushaltssicherungspflicht muss die Finanzierung der Projekte gesichert sein und darf die Konsolidierungsziele des Haushaltssicherungskonzeptes zu keinem Zeitpunkt gefährden. Im Rahmen eines Monitorings sind die finanziellen Auswirkungen von den Finanzverantwortlichen der Stadt engmaschig zu kontrollieren und im Blick zu behalten.

Die vor der Stadt Wuppertal liegenden finanzwirtschaftlichen Herausforderungen erfordern in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 sowie in den darauffolgenden Jahren die Bereitschaft, notwendige Konsolidierungsmaßnahmen konsequent und nachhaltig umzusetzen. Der Eintritt in das Haushaltssicherungskonzept stellt einen bedeutenden Einschnitt dar, bietet zugleich aber die Chance, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune langfristig wieder zu stärken und sie zukunftsfähig aufzustellen. Die Stadt Wuppertal hat im Rahmen des Stärkungspaktes bereits bewiesen, dass sie auch unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen in der Lage ist, anspruchsvolle Konsolidierungsmaßnahmen erfolgreich umzusetzen.

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept erscheint tragfähig und plausibel. Der Erfolg des Konsolidierungsprozesses wird maßgeblich davon abhängen, dass die vorgesehenen Maßnahmen konsequent umgesetzt und erforderlichenfalls fortentwickelt werden.

Hierzu bedarf es einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Verantwortlichen, einer klaren Prioritätensetzung und des gemeinsamen Willens, Verantwortung für die Zukunft der Stadt Wuppertal zu übernehmen.

Ich bin zuversichtlich, dass es mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Rat und Verwaltung gelingen wird, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt schrittweise wieder nachhaltig zu sichern. Für diesen Weg wünsche ich allen Beteiligten die notwendige Ausdauer und Weitsicht.



Nebenbestimmungen

Datum: 28. Juli 2026

Seite 7 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-000389

1. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zugrunde gelegten Annahmen verschlechtert, hat die Stadt Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

2. Controlling

Über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes ist mir zu berichten bis zum 31.07. des jeweiligen Haushaltsjahres zum Stand 30.06. mit der Prognose zum 31.12. (Muster 3U und Muster 4U) sowie bis zum 15.04. des Folgejahres zum Stand 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres (Muster 3 und 4). Wesentliche Änderungen und Abweichungen sind zu begründen.

Darüber hinaus bitte ich um halbjährliche Berichterstattung zu den Themen „Bundesgartenschau 2031“ und „Pina-Bausch-Zentrum“.

3. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Wuppertal zur Kenntnis zu geben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Datum: 28. Juli 2026

Seite 8 von 8

Aktenzeichen:

31.02.01-000389

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Schürmann